

II-6708 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 9. Juli 1992
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/51-IA10/92

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR
Wabl und Freunde, Nr. 2947/J vom
13. Mai 1992 betreffend wasser-
rechtliche Bewilligungen der ge-
planten Ennstal-Bundesstraße B 146

2944/AB
1992 -07- 13
zu 2947/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl und
Freunde vom 13. Mai 1992, Nr. 2947/J, betreffend wasserrechtliche
Bewilligung der geplanten Ennstal-Bundesstraße B 146, beehre ich
mich nach Befassung der Steiermärkischen Wasserrechtsbehörde
folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Bei der sogenannten Sallabergbrücke handelt es sich um keine Brücke
über ein Gewässer, sondern um ein Bauwerk, das der niveaufreien
Querung der Sallabergstraße, einer öffentlichen Gemeindestraße,
dient. Eine Bewilligungspflicht nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 i.d.g.F.
ist daher aus dieser Eigenschaft nicht zu erblicken.

- 2 -

Durch die Steiermärkische Wasserrechtsbehörde wurde auch geprüft, ob sich dieses Bauwerk im 30-jährigen Abflußbereich der Enns befindet. Dies ist nicht der Fall.

Anlässlich des durch die genannte Behörde durchgeführten Verfahrens "Wanne Stainach" wurde jedoch festgestellt, daß nicht auszuschließen sei, daß sich die Sallabergbrücke im HQ 30-Bereich des Grimmingbaches befinde. Auch wenn dies eher unwahrscheinlich ist, hat die zuständige Wasserrechtsbehörde, die Bezirkshauptmannschaft Liezen, die Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) ersucht, diesen Umstand zu untersuchen und wurde durch die Bundesstraßenverwaltung ein diesbezüglicher Auftrag an ein Zivilingenieurbüro bereits vergeben.

Die allfällige Bewilligungspflicht der Errichtung von Bauwerken im Einflußbereich von Grundwässern wurde in den letzten Jahren auch bei den gesamtösterreichischen Wasserrechtsreferententagungen mehrfach behandelt und im Sinne der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verneint. Dasselbe trifft naturgemäß auch auf die Sallabergbrücke zu.

Grundsätzlich wird sowohl für diesen als auch für den gesamten Bereich zwischen Trautenfels und Liezen zur hydrogeologischen Situation festgestellt, daß das Mittlere Ennstal glazial übertieft Quartärmächtigkeiten von mehr als 200 m aufweist.

Die Beckenfüllung ist im wesentlichen eine Wechsellagerung aus wasserführenden Sanden und Kiesen, die teilweise sandig bzw. verlehmt oder konglomeratisch verfestigt sind. Östlich von Irdning bis etwa zum Gesäuseeingang wird der mächtige Sand- und Kieskörper durch Sperrschichten aus Ton und Schluff in 3 Grundwasserstockwerke mit zum Teil artesisch gespannten Grundwässern unterteilt.

- 3 -

Die Grundwasserqualität der seicht liegenden Grundwässer und der gespannten Grundwasserhorizonte unterscheiden sich deutlich. Während die oberflächennahen Grundwässer hohe Eisengehalte, große Härtegrade und teilweise starke Verkeimungen auf Grund natürlicher oder anthropogener Einflüsse aufweisen, besitzt das Grundwasser der Tiefenstockwerke nicht zuletzt wegen der Überdeckung eine ausgezeichnete Trinkwasserqualität. Dies führte auch dazu, daß kommunale und gewerbliche Grundwassernutzungen der seicht liegenden Horizonte aufgegeben und die Grundwässer des 2. und 3. Horizontes erschrottet wurden.

Es erfolgt daher lediglich die Nutzung tiefliegender Grundwasserstockwerke ab 17 m, die durch eine Tonschicht vom oberflächennahen Grundwasserkörper getrennt sind. Dies trifft insbesondere auch auf die Wasserversorgungsanlagen der Landgenossenschaft Ennstal (Alpenfleisch KG und Molkerei Stainach) zu.

Abgesehen davon, daß das WRG 1959 i.d.g.F. keine Handhabe für eine Bewilligung von Bauwerken, selbst wenn sie im Grundwasserbereich errichtet werden, bietet, ist auch eine tatsächliche Gefährdung der Wasserversorgungsanlage der Landgenossenschaft Ennstal auszuschließen.

Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, daß anlässlich der Festlegung der Schutzgebiete der Wasserversorgungsanlagen der genannten Betriebe auf die räumlichen Gegebenheiten Bedacht genommen wurde. Auf Grund der Tatsache, daß das erschrottete Wasser gegenüber oberflächlichen Verunreinigungen durch dichte Deckschichten geschützt ist, wurden relativ kleine Schutzgebiete ausgewiesen.

Zu Frage 2:

Bisher bestand keine Veranlassung, eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für die Sallabergbrücke anzunehmen. Aus diesem Grund erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren Fragen.

- 4 -

Die Bauführung ist derzeit eingestellt und wird, sollte sich das Bauwerk wider Erwarten doch im 30-jährigen Hochwasserabflußbereich der Grimming befinden, erst nach Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung fortgeführt werden.

Zu Frage 3:

Die Untersuchung, ob die sogenannte Ennsnahe Trasse im 30-jährigen Hochwasserabflußbereich der Enns liegt, wurde durch das Zivilingenieurbüro Dipl.Ing. Zotter/Dipl.Ing. Erber über Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung durchgeführt und es liegt ein diesbezügliches Gutachten vom April 1991 vor. Das Gutachten kommt auf Grund der wasserrechtlich bewilligten Regulierungsprojekte der Enns zwischen Ardning und Niederstuttern, d.h. des gesamten Bereiches der Ennsnahen Trasse, der Abflußdaten der hydrographischen Landesabteilung, eigener Untersuchungen sowie des schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzeptes für die Enns zwischen Schladming bis zum Gesäuse-Eingang aus dem Jahr 1985 zum Ergebnis, daß zufolge des konsensgemäßen Ausbaues der Enns das Abflußprofil der betrachteten Flußstrecke in der gesamten Länge einen HQ30-Abfluß ohne Ausuferungen abführen kann. Dies bedeutet, daß die gesamte Trasse außerhalb der HQ30-Häufigkeiten liegt.

Eine Einsichtnahme in das Gutachten müßte bei der Steiermärkischen Wasserrechtsbehörde beantragt werden.

Zu den weiteren Ausführungen wird bemerkt, daß sich die Aussage der Zivilingenieure Zottl/Erber vom 20.10.1989 auf eine Momentaufnahme des Ennsdammes im Bereich Stainach bezog. In diesem Bereich ist durch Setzungen des Hochwasserschuttdammes an der Enns der konsensgemäße Zustand vorübergehend nicht vollständig gegeben gewesen.

- 5 -

Ob bestimmte Flächen bei gewissen Häufigkeiten überflutet werden oder nicht, ist rechnerisch nachzuweisen und läßt sich nicht empirisch ermitteln. Es ist durchaus denkbar, daß innerhalb weniger Jahre mehrfach 30-jährige HQ's auftreten, dafür dann über ein oder mehrere Jahrhunderte nicht. Die angebotenen Beweismittel sind daher nicht relevant.

Zu Frage 4:

Der zuständigen Behörde ist nicht bekannt, daß auf der geplanten Trasse im Verhältnis zu den mehr als 1600 übrigen Bundesstraßenkilometern in der Steiermark größere Streusalzmengen Verwendung finden sollen, sodaß großflächige Verrieselungen über die Dammschultern eine mehr als geringfügige Beeinträchtigung von Gewässern verursachen. In diesem Zusammenhang darf auf die umfangreiche Literatur zum Thema Auswirkungen von Straßen auf die Umwelt verwiesen werden.

Zu Frage 5:

Dipl.Ing. Snizek weist in seiner Nutzenkostenuntersuchung, welche er ausdrücklich nicht als wasserwirtschaftliches Fachgutachten ansieht, auf die einleitend dargelegten besonderen Grundwasserverhältnisse des Ennstales hin. In der Anfrage werden nur einzelne Passagen aus dem Gutachten Snizek auf eine solche Art und Weise zusammengestellt, daß der Eindruck vermittelt werden soll, daß bereits der 1. Horizont über chemisch und bakteriologisch hochwertige Grundwasserreserven verfüge, während dies in Wirklichkeit, wie oben dargelegt, nicht der Fall ist.

Hinsichtlich der in der Anfrage zitierten "Abteilung VI/14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung", GZ.926.146/1-VI/14-90, darf auf das Schreiben des Grünen Parlamentsklubs vom 22.5.1992 an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verwiesen werden. Die richtige Zitierung der Behörde lautet demnach: Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

- 6 -

Aus wasserrechtlicher Sicht darf folgendes bemerkt werden:

Dem WRG 1959 i.d.g.F. ist das Rechtsinstitut der technischen Zustimmung unbekannt und kann daher weder durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung noch durch die Bezirkshauptmannschaft Liezen eine derartige Zustimmung für das gesamte Straßenbauobjekt erteilt worden sein. Denkbar ist lediglich, daß sich der Begriff der technischen Zustimmung auf die Gutachten der Amtssachverständigen der beiden Wasserrechtsverfahren betreffend Ennsbrücken beziehen. In beiden Fällen sind die Amtssachverständigen in ihren Gutachten zum Ergebnis gekommen, daß aus ihrer Sicht die geplanten Bauvorhaben bewilligungsfähig erscheinen. Bei der Beurteilung wurden auch die vorgesehenen Tiefengründungen hinsichtlich allfälliger Auswirkungen auf die verschiedenen Grundwasserhorizonte von amtswegen im Sinne des § 105 WRG 1959 i.d.g.F. geprüft.

Die Wasserrechtsbehörde hat keine Kenntnis über ein hydrologisches Gutachten für die gesamte Trasse. Ob ein derartiges Gutachten im Zuge des Verfahrens zur Erlassung der § 4-Verordnung nach dem Bundesstraßengesetz eingeholt wurde, ist nicht bekannt; dies ist jedoch aus obigen Erwägungen für die Wasserrechtsbehörde nicht relevant.

Zu Frage 6:

Derzeit liegt die wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. April 1992, GZ.: 3-34 St 175-92/60, betreffend Errichtung der "Wanne Stainach" einschließlich aller Anlagenteile und begleitenden Baumaßnahmen im Hochwasserabflußbereich des Grimmingbaches sowie zur Einleitung mechanisch vorgereinigter Abwässer aus der Gewässerschutzanlage für die "Wanne

- 7 -

Stainach" in die Enns vor. Dieser Bescheid ist auf Grund von Berufungen noch nicht rechtskräftig. Die Berufung wurde am 10. Juni 1992 der obersten Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt und ist derzeit in Bearbeitung.

Weitere wasserrechtliche Bewilligungen liegen mangels Verfügbarkeit über die benötigten Grundstücke nicht vor.

Anträge sowohl an den Landeshauptmann als auch an die Bezirkshauptmannschaft Liezen liegen für mehrere Brückenbauwerke im Verlaufe der Trasse vor. Der Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde hat für 2 Ennsbrücken wasserrechtliche Bewilligungsverfahren durchgeführt, eine Entscheidung ist jedoch mangels Vorliegen der Verfügbarkeit über die benötigten Grundstücke noch nicht ergangen.

Durch die Bezirkshauptmannschaft wurden bisher noch keine Verfahren durchgeführt.

Für die Wasserrechtsbehörde können sich grundsätzlich vier Anknüpfungspunkte für wasserrechtliche Bewilligungen ergeben, und zwar:

- hinsichtlich Brücken (§ 38 WRG)
- hinsichtlich Anlagen im 30-jährigen Hochwasserabflußbereich (§ 38 WRG)
- hinsichtlich Ableitung verunreinigter Straßenwässer (§ 32 WRG)
- hinsichtlich Regulierungsmaßnahmen (§ 41 WRG)

Darüberhinaus könnte sich eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht aus bereits erlassenen Schongebietsverordnungen gemäß § 34 WRG ergeben.

- 8 -

Der von Ihnen angesprochene Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Februar 1977, Zl. 15.272/05-15/76, betreffend wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte für die Projektierung und den Bau von Bundesstraßen, wird derzeit überarbeitet.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'F' followed by a vertical line and the word 'Fischer' in a cursive script.

BEILAGE

2

ANFRAGE:**1. Widersprüchliche amtliche Auskünfte zur Bewilligungspflicht der Brückenbauten**

Mit Schreiben Ihres Ministeriums vom 28.11.1991, 10.830/28-I A10/92, gerichtet an Herrn Dr. Seiser als Obmann des Vereines "Nein zur ennsnahen Transittrasse NETT" wird mitgeteilt, daß das Bewilligungsverfahren hinsichtlich der Brücken (sowohl über die Enns, als auch über die Nebenflüsse) bereits durchgeführt wurde und die Vorhaben auch positiv begutachtet wurden. Eine Entscheidung sei jedoch bisher nicht ergangen, weil die Republik Österreich noch keine Verfügungsgewalt über die betroffenen Grundstücke besitzt.

Diese Mitteilungen stützen sich laut Inhalt des genannten Schreibens auf Mitteilungen der Steiermärkischen Wasserrechtsbehörde.

Dem inhaltlich widersprechend, teilt das Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit Schreiben vom 8.11.1991, GZ 3-34 St 175-91/33, gerichtet an Herrn Mag. Harald Matz, mit, daß eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für die bereits vorgenommenen Bauarbeiten im Bereich der Sallaberger-Ennsbrücke offensichtlich nicht gegeben ist.

Sowohl dem genannten Schreiben Ihres Ministeriums, als auch dem genannten Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung teilweise widersprechend, teilte Frau Landesrätin Waltraud Klasnic dem Steiermärkischen Landtag am 21.1.1992 in Beantwortung einer Anfrage von Abgeordneten folgendes mit:

"Mit den Bauarbeiten wurde bekanntlich bei Stainach mit dem Überführungsprojekt "Sallabergerbrücke" begonnen. Im Bereich dieses Bauvorhabens liegen alle erforderlichen Genehmigungen vor, auch wurde die Grundeinlösung schon vor längerer Zeit durchgeführt."

Und weiters:

"Die für die Realisierung der einzelnen Baumaßnahmen erforderlichen Bewilligungen (wie Eisenbahnrecht, Wasserrecht, Grundablöse) sind im Rahmen der Bauvorbereitung abschnittsweise einzuholen. Für das im Herbst begonnene Bauvorhaben "Sallabergerbrücke" liegen selbstverständlich alle erforderlichen Genehmigungen rechtskräftig vor."

Einem weiterem Schreiben Ihres Ministeriums vom 3.3.1992, M 155/92, gerichtet an Herrn Dipl.Ing. Eric Egerer, entnehmen die unterfertigten Abgeordneten folgendes:

"Eine wasserrechtliche Bewilligung für das Projekt liegt nicht vor, und es ist mir nicht bekannt, daß eine solche beantragt wurde."

- a) Hat die Wasserrechtsbehörde davon Kenntnis erlangt, daß im Zuge der Durchführung des Bauvorhabens B146 Ennstal-Bundesstraße im Bereich

/ Sallaberg im Jahr 1991 ein Bauvorhaben zur Errichtung einer Brücke begonnen wurde, ohne daß die gem. § 38 Abs.1 WRG 1959 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung vorliegt?

- b) Ist der Wasserrechtsbehörde bekannt, ob im Hinblick auf die im Nahbereich vorgenommene Grundwassernutzung durch die Landgenossenschaft Ennstal (Brunnen) durch die unter Punkt a) genannte Bauführung Einwirkungen auf das Grundwasser erfolgen können?

Beabsichtigt die Wasserrechtsbehörde, falls ihr dies nicht bekannt ist, Untersuchungen zur Klärung dieser Frage zu veranlassen, ggf. welche Untersuchungen?

Ist somit das unter Punkt a) genannte Bauvorhaben unbeschadet der eindeutigen Bewilligungspflicht nach § 38 WRG auch gem. § 32 WRG bewilligungspflichtig?

2. Maßnahmen der Wasserrechtsbehörde wegen des rechtswidrigen Brückenbaus

- a) Hat die Wasserrechtsbehörde im Hinblick auf die unter Punkt 1) genannte Bauführung ohne wasserrechtliche Bewilligung ein Verwaltungsstrafverfahren (§ 137 Abs.2 lit.1 oder Abs.3 lit.g WRG) eingeleitet?
- b) Wenn nicht: Beabsichtigt die Wasserrechtsbehörde die Einleitung eines solchen Verfahrens aufgrund der vorliegenden Mitteilungen?
- c) Wenn nicht: Aus welchen Gründen wurde kein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und besteht auch dahingehend keine Absicht?
- d) Welche Möglichkeiten stehen der Wasserrechtsbehörde zur Verfügung, um eine Fortführung der konsenslos begonnenen Bautätigkeit unverzüglich zu unterbinden?

3. Bewilligungspflicht der gesamten Trasse wegen Hochwassers

Betreffend der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 38 WRG ist zu bemerken:

- o Dem genannten Schreiben des Ministeriums vom 28.11.1991 ist zu entnehmen, daß die Untersuchung eines hierfür beauftragten Zivilingenieurbüros ergeben habe, daß die gesamte Trasse mit Ausnahme der Brücken- und Auffahrtsrampen außerhalb des 30jährigen Hochwasserabflußbereiches liege.
- o Im Schreiben der Zivilingenieure für Bauwesen Dipl.Ing. Zottl/Dipl.Ing. Erber vom 20.10.1989, gerichtet an Herrn Hofrat Dipl.Ing. Frisch (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung IIA), wird hingegen ausgeführt:

"Die Höhenlage der Begleitwände der Straßen-Wanne liegt bei diesen Anlageverhältnissen tiefer als der Wasserspiegel eines HQ 25 und stellt somit keine Regulierungs- bzw. Hochwasserschutzmaßnahme dar."

Demgemäß wird auf Seite 1 des Ansuchens der Bundesstraßenverwaltung um wasserrechtliche Bewilligung für das Objekt "wasserdichte Wanne Stainach" (Mai 1990) ausgeführt:

"Die Enns tritt ab dem Hochwasserereignis HQ 25 über die Ufer".

- o Die gesamte Trasse soll aufgrund naturschutzrechtlicher Auflagen unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 30 m im Nahbereich des Ennsflusses geführt werden. Die Annahme, daß die gesamte Trasse, so wie sie geplant ist, mit Ausnahme der Brücken und Auffahrtsrampen außerhalb des 30jährigen Hochwasserabflußbereiches liege, widerspricht - wie immer die Begründung lauten mag - den tatsächlichen Erfahrungen der betroffenen Bewohner. Auch der Wasserrechtsbehörde 1. Instanz muß genau bekannt sein, daß es in den letzten Jahren wiederholt (zuletzt 1991) zu großräumigen Überflutungen im Bereich des Talbodens der Enns - insbesondere auch im Bereich der geplanten Trasse - gekommen ist.
- a) Auf welches Gutachten bzw. auf welche Untersuchung (Datum, Urheber, allfällige Geschäftszahl) wird die Aussage im Schreiben vom 18.11.1991 gestützt?
- b) Wie lautet der wesentliche Inhalt dieses Gutachtens bzw. welche wesentlichen Ergebnisse brachte die genannte Untersuchung?

Auf welchen Sachverhaltsbefund stützt sich die gutachterliche Aussage?

- c) Ist die zuständige Wasserrechtsbehörde und das Bundesministerium den von der Bevölkerung und ihrem Rechtsvertreter zugegangenen Hinweisen nachgegangen?
- d) Wurden die Hochwasserereignisse des Jahres 1991 dabei berücksichtigt?
- e) Zu welchem Ergebnis kam das Bundesministerium oder die Wasserrechtsbehörde nach dem neuesten Wissensstand *aufgrund sachlich fundierter Befunde und Gutachten*?
- f) Hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 38 Abs.1 WRG 1959 für die gesamte Trasse hingewiesen?

4. Bewilligungspflicht wegen Ableitung von Straßenwässern

Dem genannten Schreiben Ihres Ministeriums vom 28.11.1991 ist weiters zu entnehmen, daß mit Ausnahme der "Wanne Stainach" alle übrigen Straßenwässer großflächig verrieselt werden, sodaß "Geringfügigkeit" anzunehmen sei.

Ist der Wasserrechtsbehörde oder dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bekannt, mit welcher Streusalzmenge auf der gesamten Trasse pro Saison zu rechnen ist? Ggf. ersuchen die unterfertigten Abgeordneten um Bekanntgabe der Schätzungsgrundlagen.

5. Notwendige hydrogeologische Gesamtbeurteilung

Der Nutzen-Kosten-Untersuchung des SV Dipl.Ing. Dr. Sepp Snizek (Dezember 1986) ist im Punkt 7.4.6 unter dem Titel "Grundwasser" folgendes zu entnehmen:

"Eine geschlossene Darstellung der Grundwasserverhältnisse und des geologischen Aufbaues ist im Rahmen dieser Bearbeitung nicht durchführbar.

Im Gegensatz zum Normalfall eines flußbegleitenden bzw. von diesem beeinflussten Grundwasserstroms treten im mittleren Ennstal quartärgeologisch bedingt Grundwasserstockwerke mit gespanntem Grundwasser in unterschiedlicher Tiefe auf. Als Folge davon bestehen artesishe Brunnen. ...

Zwischen dem gespannten Grundwasser und der Enns besteht keine Verbindung. Die vorliegenden Bohrungen im Bereich Trauenfels zeigen jedoch eine Kommunikation des obersten, nicht gespannten Grundwasserhorizontes mit der Enns und stark schwankende Grundwasserspiegel. ...

Die chemischen und bakteriologischen Qualitätsparameter zeigen eine gute Eignung für den menschlichen Genuß. Die Grundwasserreserven sind daher als langfristig zu erhaltende, nichtt wiederherstellbare Ressource zu schützen. ...

Eine Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse durch den Straßenbau muß daher aus Gründen der Unsicherheit von Veränderungsprognosen als problematisch bezeichnet werden. ...

Es wird empfohlen, vor der Entscheidung über eine Trasse ein hydrogeologisches Gutachten zu beauftragen, in dem Grundwasserschutz- und Schongebiete sowie sensible Zonen für bautechnische Maßnahmen abgegrenzt werden können. Die Ergebnisse könnten auch in das örtliche Entwicklungskonzept für Liezen zur weiteren Abgrenzung von Brunnenschutzgebieten übernommen werden."

Das "Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz - Umweltforum" hat in einem offenen Brief vom 8.1.1992 die folgende Beurteilung abgegeben:

"Das Umwelt-Forum weist darauf hin, daß für das Großprojekt Ennstal-Bundesstraße keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt, obwohl gewaltige Eingriffe in Grundwasser- und Hochwasserbereiche, der Bau von zehn Brücken und von zwei wasserdichten Unterführungen im Moorboden geplant sind. Hier wird - noch vor Erteilung von Bewilligungen für einzelne Bauwerke - die Prüfung der Gesamtverträglichkeit aus hydrogeologischer Sicht dringend empfohlen! Dies umsomehr, als die im Ennsboden vorhandenen, großen und wertvollen Trinkwasserreserven (die schon heute zur Versorgung der Stadt Liezen genutzt werden) durch das Projekt gefährdet sind."

Einer Stellungnahme der Abteilung VI/13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (6. Einlageblatt zu Zahl 926.146/1-VI/14-90) ist zu entnehmen:

"Nach ho. Ansicht müßte für die gesamte Trasse eine wasserrechtliche Bewilligung bewirkt werden, vor allem deshalb, um späteren Vorwürfen, die Bundesstraßenverwaltung habe durch den Bau eigenmächtig in den Lauf und die Qualität des Grundwassers eingegriffen, entgegenreten zu können. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Haftungsbestimmungen des § 24 Abs.5 BStG verwiesen."

Einer Stellungnahme der Abteilung VI/14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (7. Einlageblatt zu Zl.—926.146/1-VI/14-90) ist sinngemäß zu entnehmen, daß die erforderlichen Wasserrechtsverfahren bereits beantragt worden seien, bezüglich der Tiefgründung der Ennsbrücken - bei welchen allein trinkwasser-relevante Grundwasserhorizonte berührt würden - schon die technische Zustimmung der Wasserrechtsbehörde vorliege und auch ein geologisches Gutachten die bisherigen Annahmen (im vorstehenden Sinn) bestätige.

- a) Hat die Wasserrechtsbehörde die technische Zustimmung für das gesamte Straßenbauprojekt der B146 erteilt, ggf. im Rahmen welcher Verfahren (Geschäftszahlen?) und auf Basis welcher hydrogeologischen Untersuchungen?
- b) Existiert nach Kenntnis der Wasserrechtsbehörde ein hydrogeologisches Gutachten für die gesamte Trasse im Sinne der zitierten Empfehlung des Sachverständigen Dipl.Ing. Snizek? Ggf. wird um Bekanntgabe von Datum, Urheber und wesentlichen Inhalt eines solchen Gutachtens ersucht. (In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, daß die für das Bauvorhaben "Wanne Stainach" angestellten Untersuchungen bereits bekannt sind.)
- c) Sollte ein hydrogeologisches Gutachten für die gesamte Trasse im Sinne des Punktes 2) nach Kenntnis der Wasserrechtsbehörde nicht vorliegen: Ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft die bisherige und weitere Bauführung ohne wasserrechtliche Bewilligung der gesamten Trasse trotz der entgegenstehenden Empfehlung des SV Dipl.Ing. Snizek rechtmäßig und vertretbar ggf. aus welchen sachlichen Erwägungen?
- d) Welche Maßnahmen wird die Wasserrechtsbehörde ergreifen, um der Fortführung einer konsenslosen Bauführung zu begegnen?

6. Abschließend

- a) Welche wasserrechtlichen Bewilligungen liegen für die geplante Ennstal-Bundesstraße mit welchem Spruchinhalt zum aktuellen Zeitpunkt vor?
- b) Welche weiteren Bewilligungen wurden noch beantragt?
- c) Welche nach WRG bewilligungspflichtigen Tatbestände können sich - abstrakt besehen - mit einem Bundesstraßenbau insgesamt ergeben?
- d) Wann wird der Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Februar 1977 (Zl. 15.272/05 - I 5/76) betreffend wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte für die Projektierung und den Bau von Bundesstraßen den neuen Verhältnissen (Wasserknappheit) und Erkenntnissen (Schadstoffbelastung der Straßenabwässer, etc.) angepaßt werden?

[Handwritten signatures and notes:]
B. G. ...
H. ...
Joh. ...
T. ...
...